Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Richtlinien Integrative Betriebe

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, 2026

Richtlinien Integrative Betriebe

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(kurz: RIB)

Geschäftszahl:	2026-0.585.421
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 10 (kurz: Förderstelle)
In Kraft getreten am:	01.09.2026
Damit außer Kraft:	BMSG-44210/0019-IV/6/2004

Inhalt

Präambel 4
1. Konzeption 4
1.1. Sozialer Auftrag 4
1.2. Wirtschaftlicher Auftrag 5
1.3. Gemeinnützigkeit 7
1.4. Kooperation 7
2. Errichtung und Einrichtung sowie Ausbau 7
2.1. Grundsätzliches 7
2.2. Machbarkeit 8
2.3. Grundstück 8
2.4. Gebäude und Einrichtung 8
3. Aufnahme 9
3.1. Grundsätzliches 9
3.2. Personenkreis 9
3.3. Teambefassung 10
3.4. Statuswechsel 10
4. Beschäftigung 11
4.1. Modul Beschäftigung 11
4.2. Behindertenquote 11
4.3. Arbeitsvertrag, Entlohnung und Versicherung 11
4.4. Betreuung 12
5. Qualifizierung 12
5.1. Modul Berufsvorbereitung 12
5.2. Integrative Betriebe Lehrausbildung 12
6. Förderung 13
6.1. Grundsätzliches 13
6.2. Gegenstand der Förderung 13
6.3. Art der Förderung 15
6.4. Ausschluss einer unerwünschten Mehrfachförderung 15
6.5. Allgemeine Förderungsbestimmungen 15
7. Sonstiges 16

Präambel

Die gegenständlichen Richtlinien gelten für Integrative Betriebe gemäß § 11 Behinderteneinstellungsgesetz und regeln die Förderung dieser Integrativen Betriebe aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.

1. Konzeption

1.1. Sozialer Auftrag

(1) Integrative Betriebe sind Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen eine berufliche Teilhabe ermöglichen. Dies hat im Wege der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen zu erfolgen.

(2) Die Integrativen Betriebe setzen ihren sozialen Auftrag im Wege eines Moduls Beschäftigung und eines Moduls Berufsvorbereitung um.

(3) Im Modul Beschäftigung werden Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Dabei sind die Menschen mit Behinderungen von den Integrativen Betrieben entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen bestmöglich einzusetzen. Die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass die Menschen mit Behinderungen eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit erreichen können. Dieses Ziel kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass neben komplexen Arbeitsaufträgen auch einfachere Arbeitsaufträge akquiriert werden oder komplexe Arbeitsaufträge innerbetrieblich so abgewickelt werden, dass einzelne, einfachere Arbeitsschritte geschaffen werden.

(4) Im Modul Berufsvorbereitung werden Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifiziert. Zweck der Qualifizierung ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Damit eine hochwertige Qualifizierung der Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist, haben die Integrativen Betrieben über eine entsprechende Infrastruktur (Ausstattung, Fachpersonal) zu verfügen.

(5) Die Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt insbesondere über das Modul Berufsvorbereitung.

(6) Der Integrative Betrieb muss über eine betriebsärztliche, sozialarbeiterische und psychologische Betreuung der Menschen mit Behinderungen verfügen. Die betriebsärztliche Betreuung hat mindestens in dem im Arbeitnehmer:innenschutzgesetz festgelegten Ausmaß zu erfolgen. Im Modul Beschäftigung hat die Betreuung auf sozialarbeiterischem und psychologischem Gebiet (fachbegleitender Dienst) mindestens 25 Wochenstunden pro 100 vom Ausgleichstaxfonds förderbaren Menschen mit Behinderungen zu betragen. In der Integrative Betriebe Lehrausbildung gilt für die Betreuung durch den fachbegleitenden Dienst ein Schlüssel von maximal 0,5 Wochenstunden pro Teilnehmerin und Teilnehmer. Die Qualitätssicherung und –weiterentwicklung des fachbegleitenden Dienstes ist durch den im Qualitätsmanagementhandbuch in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Prozess zu gewährleisten. Die pädagogische Betreuung der Menschen mit Behinderungen ist im Bedarfsfall sicherzustellen.

1.2. Wirtschaftlicher Auftrag

(1) Die Integrativen Betriebe sind als Wirtschaftsbetriebe einzurichten. Das wirtschaftliche Handeln der Integrativen Betriebe ist die Grundlage, um den sozialen Auftrag umsetzen zu können und ist damit verbunden eine unabdingbare Voraussetzung im Sinne eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs (siehe Punkt 1.3).

(2) Die Integrativen Betriebe sind in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Gesellschafter sind Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Träger der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige Rechtspersonen (Rechtsträgern).

(3) Die Integrativen Betriebe sind in baulicher, personeller und organisatorischer Hinsicht so aufzustellen, dass eine wirtschaftliche Führung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind leitende Grundsätze der Betriebsführung.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

(5) Von den Integrativen Betrieben ist für das vergangene Kalenderjahr ein Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen ist. Im laufenden Kalenderjahr ist im Rahmen einer sogenannten Stufenmodellberichterstattung in der jeweils geltenden Fassung quartalsweise die Ergebnis-, Liquiditäts- und Personalentwicklung darzulegen. Für das Folgejahr haben die Integrativen Betriebe Finanzierungspläne zu erstellen. Die genannten Unterlagen sind der Förderstelle zu den vorgegebenen Terminen grundsätzlich in elektronischer Form und den aktuellen Barrierefreiheitsstandards entsprechend vorzulegen.

(6) Die Integrativen Betriebe haben eine wirtschaftliche Mindestleistungsfähigkeit aufzuweisen. Diese bemisst sich an der im jeweiligen Jahresabschluss gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz berechneten Eigenmittelquote von mindestens 8% und fiktiven Schuldentilgungsdauer von höchstens 15 Jahren, wobei zumindest einer der beiden Grenzwerte erfüllt sein muss. Bei der Ermittlung der Eigenmittelquote sind die Investitionszuschüsse herauszurechnen. Unterschreitet die Eigenmittelquote 20% und übersteigt zugleich die fiktive Schuldentilgungsdauer 10 Jahre, so setzt ein im Rahmen der Stufenmodellberichterstattung festgelegtes Konsolidierungsverfahren mit dem Ziel, die vorgegebene wirtschaftliche Mindestleistungsfähigkeit sicherzustellen, ein.

(7) Die Integrativen Betriebe verpflichten sich zur Buchführung unter Anwendung der Bestimmungen gemäß Unternehmensgesetzbuch und Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie zur Einhaltung ergänzender, für Integrative Betriebe getroffener Vorgaben zur Buchhaltung und Bilanzierung.

(8) Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stellen die Integrativen Betriebe Produkte her und bieten Dienstleistungen an und müssen sich - wie die anderen Wirtschaftsbetriebe auch - am Markt im freien Wettbewerb behaupten.

(9) Jeder Integrative Betrieb hat in mehreren Geschäftsfeldern tätig zu sein. Dies ist notwendig, um den Menschen mit Behinderungen eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit sowie eine größtmögliche Bandbreite an Qualifizierungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

(10) Um das erforderliche Spektrum an Geschäftsfeldern anbieten zu können, muss der Integrative Betrieb eine entsprechende Betriebsgröße aufweisen. Ein Integrativer Betrieb hat daher im Endausbau in Summe über mindestens 100 Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderungen zu verfügen.

1.3. Gemeinnützigkeit

(1) Das wirtschaftliche Handeln der Integrativen Betriebe ist eine unabdingbare Voraussetzung im Sinne eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs, um den Zweck der Integrativen Betriebe zu erreichen, der in der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen besteht.

(2) Dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zur Zweckerreichung schließt auch die erforderliche Beschäftigung von Menschen ohne Behinderungen in dem in Absatz 2 des Punktes 4.2 festgelegten Ausmaß mit ein.

1.4. Kooperation

(1) Die Integrativen Betriebe haben möglichst eng zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen und ihre Effizienz zu steigern. Dies kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausch, gemeinsamen Außenauftritt oder gemeinsame Abwicklung von Arbeitsaufträgen erfolgen.

(2) Die Integrativen Betriebe verpflichten sich, einem bestehenden oder in Zukunft zu errichtenden Dachverband aller Integrativen Betriebe Österreichs beizutreten.

2. Errichtung und Einrichtung sowie Ausbau

2.1. Grundsätzliches

(1) Die im Punkt 2.2 festgelegte Vorgehensweise ist für den Integrativen Betrieb jedenfalls verpflichtend, wenn für das Projekt um eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds angesucht wird.

(2) Die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3 und 2.4 sind vom Integrativen Betrieb unabhängig von einem Förderungsansuchen zu erfüllen.

2.2. Machbarkeit

(1) Vor der Errichtung und Einrichtung eines Integrativen Betriebs bzw. Um- oder Zubauten größeren Umfanges ist vom Integrativen Betrieb ein Projektkonzept zu erstellen, das insbesondere die Ausgangssituation, den Bedarf, die Projektziele, die Umsetzungsalternativen, die Bau- und Investitionskosten, das Geschäftskonzept, den Zeitplan, die Finanzierung, die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Projektumsetzung im Allgemeinen und die Aufbringung des Eigenmittelanteils im Besonderen, die Personalplanung, die Investitionsrisikoeinschätzung und den Nutzen des Projektes einschließlich einer volkswirtschaftlichen Betrachtung beinhaltet.

(2) Das Projektkonzept ist sodann in einer vom Integrativen Betrieb beauftragten externen Expertise zu evaluieren.

2.3. Grundstück

(1) Die Wahl des Standortes eines Integrativen Betriebs hat unter maßgeblicher Einbeziehung arbeitsmarktpolitischer Aspekte hinsichtlich der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erfolgen.

(2) Der Integrative Betrieb muss in einem Gebiet liegen, das über ausreichende Infrastruktur verfügt. Grundstücken mit guten Verkehrsbedingungen sowohl für den Personenverkehr als auch für den Güterverkehr in Industrie- und Gewerbezonen ist bei der Errichtung eines Integrativen Betriebes der Vorzug zu geben.

(3) Das zu bebauende Grundstück muss im Eigentum des Integrativen Betriebes stehen. Im Falle eines Altbestandes kann auch eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Berufsförderungsinstitut Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks sein.

2.4. Gebäude und Einrichtung

(1) In baulicher Hinsicht muss der Integrative Betrieb über die übliche Ausstattung eines Wirtschaftsbetriebes hinaus über Räumlichkeiten für Arbeitstraining, Arbeitserprobung und

Ausbildung sowie für die begleitenden Dienste (sozialarbeiterische, psychologische, pädagogische und betriebsärztliche Betreuung) verfügen.

(2) Die Baulichkeiten und die Einrichtungen müssen sowohl den Anforderungen der jeweils geltenden Bauordnung des Landes, den Bestimmungen des Arbeitnehmer:innenschutzes und den gewerberechtlichen Vorschriften als auch den Anforderungen der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen entsprechen. Maßgebend hierfür sind die Richtlinien der einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere muss die Raumordnung so getroffen werden, dass Rollstuhlfahrer:innen die volle Beweglichkeit gewährleistet ist.

3. Aufnahme

3.1. Grundsätzliches

(1) Für die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen zur Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die vom Integrativen Betrieb in Umsetzung seines sozialen Auftrags im Rahmen des Moduls Beschäftigung und des Moduls Berufsvorbereitung bereitgestellt werden, müssen die in den Punkten 3.2 und 3.3 festgelegten besonderen Voraussetzungen gegeben sein.

(2) Auf die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen in einen Integrativen Betrieb besteht kein Rechtsanspruch.

3.2. Personenkreis

(1) In einem Integrativen Betrieb können nur Menschen mit Behinderungen Aufnahme finden, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderungen noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

(2) Eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit liegt vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen mindestens die Hälfte der Leistungsfähigkeit eines Menschen ohne Behinderungen bei einer gleichen Tätigkeit beträgt.

(3) Das Vorliegen der vorausgesetzten wirtschaftlich verwertbaren Mindestleistungsfähigkeit ist vom Integrativen Betrieb abzuklären und die allfällig erforderlichen vorgelagerten Maßnahmen (Arbeitserprobung, Arbeitstraining) sind vom Integrativen Betrieb anzubieten. Die Heranziehung betriebsfremder Institutionen zur Abklärung des Vorliegens der vorausgesetzten wirtschaftlich verwertbaren Mindestleistungsfähigkeit ist zulässig.

(4) Unter Menschen mit Behinderungen, die in den Integrativen Betrieben beschäftigt oder qualifiziert werden, sind begünstigt Behinderte gemäß § 2 Absatz 1 Behinderteneinstellungsgesetz sowie Menschen mit Behinderungen gemäß § 10a Abs. 2 lit. a und lit. b Behinderteneinstellungsgesetz zu verstehen.

3.3. Teambefassung

(1) Vor der Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen in einen Integrativen Betrieb ist das Team gemäß § 11 Absatz 5 Behinderteneinstellungsgesetz zu befassen.

(2) Der Zweck der Teambefassung besteht in einer aktiven Auseinandersetzung der Teammitglieder mit der vorgesehenen Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen in einen Integrativen Betrieb, wobei die Teammitglieder hierbei ihre sozial- und arbeitsmarktpolitische Expertise einbringen.

(3) Das Team hat beratende und koordinierende Funktion, die Entscheidung über die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen liegt letztlich beim Integrativen Betrieb. Die Teambefassung ist entsprechend zu dokumentieren.

3.4. Statuswechsel

(1) Gehörte eine im Integrativen Betrieb in Beschäftigung stehende Person zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Integrativen Betrieb nicht dem im Absatz 4 des Punktes 3.2 festgelegten Personenkreis an und ändert sich dies im Laufe der Beschäftigung, so kann diese Person auf einen im Rahmen des sozialen Auftrags vom Integrativen Betrieb bereitgestellten Arbeitsplatz wechseln, jedoch nur nach Befassung des Teams gemäß Punkt 3.3.

(2) Voraussetzung für einen solchen Wechsel ist, dass dem Integrativen Betrieb durch die Weiterbeschäftigung dieser Person ein behinderungsbedingter Mehraufwand im Sinne der

Förderung des Moduls Beschäftigung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds entsteht. Dies ist vom Integrativen Betrieb dem Team gemäß Punkt 3.3 gegenüber glaubhaft zu machen.

4. Beschäftigung

4.1. Modul Beschäftigung

Im Modul Beschäftigung werden von den Integrativen Betrieben Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Ein Behindertenarbeitsplatz entspricht dabei dem Vollzeitäquivalent der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderungen.

4.2. Behindertenquote

(1) Der Anteil der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen an der Gesamtanzahl der Arbeitsplätze des Moduls Beschäftigung hat mindestens 60 vH zu sein.

(2) Aus der in Absatz 1 festgelegten Behindertenquote ergibt sich eine maximale Beschäftigung von Menschen ohne Behinderungen im Modul Beschäftigung von 40vH, die zur Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erforderlich ist (siehe Absatz 2 des Punktes 1.3).

(3) Bei den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Quoten handelt es sich um einen Jahresdurchschnittswert, der auf der Grundlage des jeweiligen, auf das Modul Beschäftigung abgegrenzten Personalstandes per 1. eines Monats errechnet wird.

4.3. Arbeitsvertrag, Entlohnung und Versicherung

Der Integrative Betrieb verpflichtet sich, die auf Grund eines schriftlich auszufertigenden Arbeitsvertrages beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, zu entlohnen und sie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtzuversichern.

4.4. Betreuung

Für je 12 Behindertenarbeitsplätze ist eine fachlich, psychologisch und pädagogisch geeignete Führungskraft (Meister, Vorarbeiter) vorzusehen. Bei Bedarf hat der Integrative Betrieb für eine dahingehende Schulung der Führungskräfte zu sorgen. Das angeführte Verhältnis kann geändert werden, sofern dies die Art der Beschäftigung ermöglicht.

5. Qualifizierung

5.1. Modul Berufsvorbereitung

(1) Im Modul Berufsvorbereitung werden von den Integrativen Betrieben Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Ein Behindertenausbildungsplatz entspricht dabei dem Vollzeitäquivalent der Ausbildung eines Menschen mit Behinderungen.

(2) Maßgebliche Kriterien für die Zuordnung einer Qualifizierung zum Modul Berufsvorbereitung ist, dass die Teilnehmenden dieser Qualifizierung Menschen mit Behinderungen sind (Punkt 3.2), und dass diese Qualifizierung mit dem Ziel einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt (siehe Absatz 4 des Punktes 1.1).

(3) Der Anteil der Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen im Modul Berufsvorbereitung an der Gesamtanzahl der Ausbildungsplätze des Integrativen Betriebs hat größer als 80 vH zu sein. Es handelt sich hierbei um einen Jahresdurchschnittswert, der auf der Grundlage des jeweiligen, auf das Modul Berufsvorbereitung abgegrenzten Personalstandes per 1. eines Monats errechnet wird.

5.2. Integrative Betriebe Lehrausbildung

(1) Eine Schwerpunktsetzung im Modul Berufsvorbereitung ist die „IBL- Integrative Betriebe Lehrausbildung“.

(2) Ziel dieser Qualifizierungsmaßnahme ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmenden durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, sodass eine nachhaltige Eingliederung am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

(3) Die Lehrausbildung erfolgt in Form der regulären und verlängerten Lehre. Wenn absehbar ist, dass eine reguläre oder verlängerte Lehre nicht abgeschlossen werden kann, gibt es auch die Möglichkeit eines Wechsels zu einer Teilqualifikation. Die konkrete Ausgestaltung der „IBL- Integrative Betriebe Lehrausbildung“ ist in den „Richtlinien Integrative Betriebe Lehrausbildung“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

6. Förderung

6.1. Grundsätzliches

(1) Den Integrativen Betrieben können aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Unterstützung der Umsetzung ihres sozialen Auftrags Förderungen gewährt werden.

(2) Diese Zuwendungen gelten gemäß § 10a Absatz 8 Behinderteneinstellungsgesetz nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(3) Auf die Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungen erfolgen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Ausgleichstaxfonds. Bei der Vergabe dieser Mittel ist auf größtmögliche Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes Bedacht zu nehmen.

(4) Über die Vergabe der Förderung des Ausgleichstaxfonds an den Integrativen Betrieb entscheidet die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Übersteigt die Förderung im Einzelfall den Betrag von € 150.000, --, so obliegt es dem Ausgleichstaxfondsbeirat, einen Vorschlag betreffend die Gewährung dieser Förderung zu erstatten.

6.2. Gegenstand der Förderung

(1) Zur Errichtung, zum Ausbau und zur Ausstattung eines Integrativen Betriebes kann eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden. Dies erfolgt grundsätzlich im Ausmaß von einem Drittel der anfallenden Kosten. Voraussetzung ist, dass sich das jeweilige Land an der Förderung mit einem zumindest gleich hohen Betrag beteiligt. Soweit es dem Integrativen Betrieb auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht

möglich ist, die verbleibenden Kosten zur Gänze selbst zu tragen, kann dieser Anteil bis zur Hälfte vom Ausgleichstaxfonds gefördert werden, vorausgesetzt das jeweilige Land beteiligt sich hierbei ebenfalls mit einem gleich hohen Betrag. Die in weiterer Folge erforderlichen betriebsüblichen (Re-)Investitionen sind vom Integrativen Betrieb grundsätzlich selbst zu erwirtschaften.

(2) Zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen im Modul Beschäftigung eines Integrativen Betriebes sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im Integrativen Betrieb und zur Erhaltung dessen Wettbewerbsfähigkeit kann eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Integrativen Betriebes sowie der Leistungen des jeweiligen Landes und des Arbeitsmarktservice gewährt werden.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 geleisteten Förderungen sind zum Ausgleich der auf Grund der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen resultierenden Nachteile des Integrativen Betriebes gegenüber anderen Wirtschaftsbetrieben erforderlich.

(4) Das Modul Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe wird durch die Institutionen gefördert, die dieses Modul in Anspruch nehmen. Als Fördergeber:innen von Qualifizierungsmaßnahmen außerhalb der „IBL- Integrative Betriebe Lehrausbildung“ kommen insbesondere das Sozialministeriumservice, die Länder und das Arbeitsmarktservice in Betracht. Die Förderung erfolgt dabei nach den einschlägigen Richtlinien dieser Institutionen.

(5) Im Rahmen der „IBL- Integrative Betriebe Lehrausbildung“ werden vom Ausgleichstaxfonds definierte Kosten gefördert. Die konkrete Ausgestaltung der Förderung ist in den „Richtlinien Integrative Betriebe Lehrausbildung“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

(6) Die Anzahl der durch den Ausgleichstaxfonds im Modul Beschäftigung geförderten Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen sowie in der „IBL- Integrative Betriebe Lehrausbildung“ geförderten Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen ist limitiert und wird von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt.

6.3. Art der Förderung

(1) Die Förderung des Ausgleichstaxfonds wird entweder in Form eines Zuschusses oder als Darlehen geleistet.

(2) Eine Förderung durch Darlehen kann nur gewährt werden, wenn dessen vertragsmäßige Rückzahlung hinreichend gesichert erscheint.

(3) Das Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Schaffung oder Erhaltung der Arbeits- und Ausbildungsplätze eines Integrativen Betriebs nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

6.4. Ausschluss einer unerwünschten Mehrfachförderung

(1) Von den Integrativen Betrieben ist sicherzustellen, dass eine unerwünschte Mehrfachförderung ausgeschlossen ist. Dies kann durch eine personelle und kostenmäßige Abgrenzung oder im Wege einer Förderungsanrechnung erfolgen.

(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 getroffenen Festlegung wird stichprobenmäßig von einem von der Förderstelle beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft.

6.5. Allgemeine Förderungsbestimmungen

(1) Der Integrative Betrieb hat sich bereit zu erklären, dass die näheren Bedingungen für die Gewährung der Förderung zwischen dem Ausgleichstaxfonds und dem Integrativen Betrieb in einem gesonderten Vertrag festgelegt werden.

(2) Da der Ausgleichstaxfonds gemäß § 10 Absatz 1 Behinderteneinstellungsgesetz eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich nur sinngemäß anwendbar. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen erfolgt insoweit, als dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist.

7. Sonstiges

Die in diesen Richtlinien genannten Materiengesetze sind in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Bei der Nennung dieser Gesetze unterbleibt daher ein dahingehender Hinweis.